

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 5	Ausgegeben in Lüdenscheid am 02.02.2022	Jahrgang 2022
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

21.01.2022	Stadt Iserlohn	Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 21.01.2022	109
25.01.2022	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Lüdenscheid	112
26.01.2022	Stadt Lüdenscheid	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	113
27.01.2022	Stadt Lüdenscheid	Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid	114
27.01.2022	Märkischer Kreis	Bekanntmachung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles WEA Schalksmühle Hinterm Wiebusch	117
27.01.2022	Stadt Neuenrade	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Nordwestlich Schlader Weg“	120
27.01.2022	Stadt Meinerzhagen	Sitzung des Rates der Stadt Meinerzhagen	122
31.01.2022	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 168 „Industriegebiet Sümmern – Rombrock/Süd“	124
31.01.2022	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 417 „Letmathe – Gennaer Straße“	126
31.01.2022	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	128
28.01.2022	Stadt Plettenberg	Wahl eines Schiedsmanns für den Bezirk Oestertal und den Stadtbezirk Südost und Wahl eines stellvertretenden Schiedsmanns für den Bezirk Stadtgebiet Südost und den Bezirk Elsetal	128
25.01.2022	Stadt Kierspe	Tagesordnung zur 8. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe am 08.02.2022	129
28.01.2022	Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade – AöR	Sitzung des Verwaltungsrates des MVZ	130
25.01.2022	Stadt Iserlohn	Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	132
14.01.2022	Stadt Iserlohn	Allgemeinverfügung über die Umbenennung der Straße „Südholz“ im Ortsteil Kalthof	132

29.01.2022	Stadt Iserlohn	Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn	134
25.01.2022	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparbuches	135

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 21.01.2022

I

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 30.11.2021 die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Iserlohn beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zz. gültigen Fassung und § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in NRW (Landschaftsnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016, in der zz. gültigen Fassung.

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, geschützt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, sowie diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.

- (2) Geschützt sind Straßenbäume und Bäume des öffentlichen Grüns mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronensatz maßgebend.
- (3) Bei Bäumen auf Privatgrundstücken beginnt der Schutz bei einem Stammumfang von 100 cm in 1 m Höhe.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Nadelgehölze, Pappeln sowie Obstgehölze mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.
- (6) Nicht von dieser Satzung berührt werden die besonderen Bestimmungen über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope, die nach § 39 und § 42 LNatSchG NRW Regelungen über Bäume enthalten.
- (7) Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm, auf Privatgrundstücken 100 cm, beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von mindestens 30 cm aufweist.

§ 3 Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht Pflege- bzw. Erhaltungsmaßnahmen, die durch Fachfirmen der Baumpflege nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik und des Wissens (insbesondere Berücksichtigung der Inhalte der jeweils aktuellen ZTV Baumpflege, der DIN 18920 sowie der RAS LP4) durchgeführt werden, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; diese sind der Stadt Iserlohn unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Eine Schädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an geschützten Bäumen im Wurzelbereich Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere

- a) das Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) die Anwendung von Streusalzen.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen (z. B. Kapputzen).

§ 4 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Iserlohn kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft, dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Stadt Iserlohn kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren

nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

- d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Iserlohn schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes im Maßstab 1:500 zu beantragen. Es sind Art und Stammumfang der betroffenen Bäume anzugeben. Vor der Entscheidung über den Antrag erfolgen eine Ortsbesichtigung und/oder eine Begutachtung des Gehölzes.

- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 b) oder Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Laubbaum derselben Art oder ein vergleichbarer Laubbaum aus dem Anhang (Pflanzenliste für Ersatzpflanzungen) mit einem Stammumfang von 18/20 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 150 cm, ist für jede weitere angefangenen 50 cm ein zusätzlicher Laubbaum der vorbezeichneten Art und Größe zu pflanzen.

In begründeten Ausnahmefällen kann als Ersatzpflanzung nach Abstimmung mit dem Fachamt die Pflanzung von einheimischen Laubsträuchern bzw. Eiben zugelassen werden. Der Wert der Pflanzung bemisst nach dem Nettoerwerbspreis (Katalogpreis) des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste.

Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Die Vornahme der Ersatzpflanzung ist der Stadt anzuzeigen. Als Nachweis für die Ersatzpflanzung dienen die Rechnungskopie sowie eine Kontrolle vor Ort.

Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gem. § 5 Abs. 4, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Nettoerwerbspreis des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung zu erfolgen hat, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

Alternativ kann dem Antragsteller auferlegt werden, Pflegemaßnahmen an zu erhaltendem Baumbestand durch Fachfirmen der Baumpflege (vgl. § 3 Abs. 1) ausführen zu lassen, insbesondere wenn eine Bezuschussung der Pflegemaßnahmen durch die Stadt Iserlohn erfolgt. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich neu festgelegt.

- (5) § 31 Baugesetzbuch bleibt für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 6

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 5 Abs. 4) ergeht im Baugenehmigungsverfahren.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Folgebeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen oder von einer von diesen beauftragten Person - entgegen den Verboten des § 3 und ohne dass die Voraussetzungen für eine

Ausnahme oder Befreiung nach § 5 vorliegen - geschützte Bäume entfernt, zerstört, so geschädigt, dass sie dauerhaft nicht erhalten bleiben können (z. B. Entfernung von Halte- wurzeln) oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden betroffenen geschützten Baum nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

- (2) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen oder auf einem anderen Grundstück des Baumeigentümers im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung ganz oder teilweise rechtlich oder tatsächlich unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung an die Stadt Iserlohn zu leisten. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, so geschädigt, dass sie dauerhaft nicht erhalten bleiben können oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten.

Zum Schutz des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gilt diese Einschränkung dann, wenn sein Ersatzanspruch gegen den Dritten niedriger ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erbringen wären.

- (4) Im Fall des Absatzes 3 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 8

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen, die auf den Erhalt eines gesunden und artenreichen Baumbestandes im Geltungsbereich dieser Satzung gerichtet sind, zu verwenden. Zu diesen Maßnahmen gehören etwa Neuanpflanzungen, Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Standortverbesserung sowie Gutachten zur Feststellung der Bruch- und Standsicherheit von schutz- und erhaltungswürdigen Bäumen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 49, 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 3 dieser Satzung ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau we-

sentlich verändert, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 5 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 3 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung in der Fassung vom 11. September 2007 außer Kraft.

II

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 21.01.2022

Michael Joithe
Bürgermeister



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Lüdenscheid

1. Beschlussfassung des Rates der Stadt Lüdenscheid

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 gemäß § 116 Abs. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), mit Stand vom 31.12.2021, in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2018 mit einer Gesamtbilanzsumme von 630,5 Mio. € festgestellt. Das Gesamtjahresergebnis des Haushaltsjahres 2018 betrug 24,4 Mio. €.

2. Bekanntmachungsanordnung

Der Gesamtabschluss 2018 mit seinen Anlagen (nebst Gesamtabschlüssen 2011 bis 2017) ist gemäß § 116 Abs. 9 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 15.12.2021 angezeigt worden. Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Gesamtabschluss 2018 mit seinen Anlagen (nebst Gesamtabschlüssen 2011 bis 2017) mit Schreiben vom 20.12.2021 zur Kenntnis genommen.

Der Gesamtabschluss und die Beschlussfassung des Rates werden hiermit gemäß § 116 Abs. 9 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Gesamtabschluss 2018 mit seinen Anlagen (nebst Gesamtabschlüssen 2011 bis 2017) liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zum 31.12.2022 im Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b (Telekomgebäude), Zimmer 265, während der Dienststunden öffentlich aus und sind unter www.luedenscheid.de im Internet verfügbar.

Lüdenscheid, 25.01.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 58 c Soldatengesetz jährlich bis zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz **widersprochen** haben.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister auch regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern von minderjährigen Kindern) das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bürgeramt, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Lüdenscheid, 26.01.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Geschäftsführung:
Fachdienst Rat und Bürgermeister

Tagesordnung
der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid,
am Montag, dem 07.02.2022, 17:00 Uhr,
Kulturhaus, Freiherr-vom-Stein-Straße 9, 58511 Lüdenscheid

Wichtiger Hinweis für Besucherinnen und Besucher

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Kapazität für Besucherinnen/Besucher begrenzt.
Bitte melden Sie sich zur Sitzung unter der Telefonnummer 02351/17-1509 an.
Die Plätze werden nach der Reihenfolge der Anmeldung vergeben.
Ein Einlass ohne bestätigte Anmeldung kann nicht garantiert werden.

Der Einlass erfolgt nach den am Sitzungstag gültigen Bestimmungen der Corona-Schutzverordnung am Haupteingang des Kulturhauses.

Aktuell bedeutet dies:

- Die Veranstaltung darf nur von **immunisierten** oder **getesteten** Personen besucht werden („**3G-Regel**“). Daher muss **von allen teilnehmenden Personen** ein Nachweis (vollständig geimpft, genesen oder Negativtest) beim Einlass in das Gebäude vorgelegt werden.
Als Negativtest wird anerkannt: Bescheinigter Antigen-Schnelltest oder PCR-Test. Das Testergebnis für einen Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden/für einen PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein und muss von einer anerkannten Teststelle durchgeführt worden sein.
Zusätzlich besteht eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn die Möglichkeit einen beaufsichtigten Selbsttest durchzuführen.
- Das Tragen einer FFP2-Maske im Sitzungssaal ist verpflichtend. Bei Kindern und Jugendlichen gelten Ausnahmeregelungen.
- Personen mit Krankheitssymptomen haben der Sitzung fernzubleiben.

A) Öffentliche Sitzung

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
2. Öffentliche Fragestunde
3. Aktuelle Stunde
4. Temporäre Verlegung der Gemeinschaftsgrundschule Lösenbach
Vorlage: 017/2022
5. Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP, CDU und Die Linke vom 09.01.2022; Verringerung der Elternbeiträge im Bereich der Kindertagespflege, Kitas und OGS
6. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 08.01.2022; Investitionsplan Klimaneutralität
7. Haushalt 2022
 - 7.1. Haushaltsreden
 - 7.2. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022
 - 7.2.1. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 / Erster Nachtrag
Vorlage: 273/2021/1
 - 7.2.2. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 / Zweiter Nachtrag
Vorlage: 273/2021/2 - **wird nachgereicht** -

- 7.3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 (einschließlich Haushaltssicherungskonzept)
Vorlage: 001/2022
- 8. Antrag der CDU-Fraktion vom 22.11.2021 zur zukünftigen Gestaltung des Haushaltsplans
- 9. Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Musikschulneubaus
hier: Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung NRW
Vorlage: 013/2022
- 10. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 13.01.2022;
Einführung eines Mehrweg-Geschirrsystems
- 11. Spielplan für das Kulturhaus in der Spielzeit 2022/2023 - Ermächtigung zu Vertragsabschlüssen in der Zeit
01.08.2022 bis 31.07.2023
Vorlage: 328/2021
- 11.1. Spielplan für das Kulturhaus in der Spielzeit 2022/2023 - Ermächtigung zu Vertragsabschlüssen in der Zeit
01.08.2022 bis 31.07.2023/1. Ergänzung
Vorlage: 328/2021/1
- 12. Längerfristige Geldanlagen aus den Sonderrücklagen für den Neubau der Feuer- und Rettungswache
Vorlage: 336/2021
- 13. Einführung der Gelben Tonne für die Entsorgung von Leichtverpackungen in der Stadt Lüdenscheid ab
dem 01.01.2023
Vorlage: 334/2021
- 14. Beteiligungsbericht 2020
Vorlage: 316/2021
- 15. Änderung der Vertretung der Stadt Lüdenscheid in Beteiligungsunternehmen: Verbandsversammlung
Sparkassenzweckverband, Verwaltungsrat der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH und Verwaltungsrat der
Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR
Vorlage: 009/2022
- 16. Umbesetzung von Ausschüssen;
hier: Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung, Bau- und Ver-
kehrsausschuss, Jugendhilfeausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss
Vorlage: 010/2022
- 17. Nachfolgebenennung eines zweiten stellvertretenden Vorsitzenden für den Rechnungsprüfungsausschuss
Vorlage: 015/2022
- 18. Besetzung der sonstigen Gremien; hier: Arbeitskreis Feuerwehrgebäude
Vorlage: 016/2022
- 19. Allgemeine Vertretungsliste der SPD-Fraktion
Vorlage: 014/2022
- 20. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2021
hier: Versebrücke
Vorlage: 022/2022 - **wird nachgereicht** -
- 21. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen
- 21.1. Bekanntgaben
- 21.1.1. Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage
- 21.2. Beantwortung von Anfragen
- 21.3. Anfragen

B) Nicht öffentliche Sitzung

1. Finanzangelegenheiten
2. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
3. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 27.01.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Ruhrwind GmbH & Co. KG, Emster Siepen 6 b, 58093 Hagen, beantragt eine Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert am 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458), zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-138 EP3 in der Gemarkung Schalksmühle – Hülscheid, Flur 2, Flurstück 300. Die Nabenhöhe der WEA beträgt 130,03 m bei einer Gesamthöhe von 199,33 m. Die Nennleistung liegt bei 3,5 MW.

In diesem Zusammenhang wird eine bestehende WEA in ca. 200 m Entfernung abgebaut.

Prüfung der UVP-Pflicht

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Die beantragte Anlage ist durch die im Einwirkungsbereich vorhandenen Windenergieanlagen gemäß § 2 Abs. 5 UVPG als Erweiterung einer Windfarm einzustufen. Die erweiterte Windfarm wird im Anhang 1 des UVPG unter Nr. 1.6.2 Spalte 2 mit „A“ aufgeführt. Bei der bestehenden Windfarm wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Begründung

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Im Einzelnen ergaben sich nachfolgende Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Ausmaß der Auswirkungen

Mast- und Turmbauten mit mehr als 20 m Höhe gelten als erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemäß § 31 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der Bauweise und -höhe stellen Windenergieanlagen ein solches Bauwerk dar und sind somit eine unvermeidbare Veränderung der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung). Im vorliegenden Fall wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der Landschaftsbildbewertung (Qualität, Vorbelastung, Belastbarkeit) als nicht erheblich eingestuft. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind in der Regel nicht ausgleichbar, sondern durch Ersatzzahlungen zu kompensieren. Hier ist eine vorhabenbedingte Verunstaltung an dem vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) als mittel bedeutsam bewerteten Landschaftsbild jedoch deutlich minimiert, zudem parallel der Rückbau einer räumlich

benachbarten WEA erfolgen soll. Ca. 100 Wohngebäude sind im Umkreis von 2.000 m um den Anlagenstandort von möglichen Auswirkungen betroffen. Es handelt sich um Einzelgebäude oder Kleinsiedlungen im städtebaulichen Außenbereich. Durch geeignete, zu beachtende Maßnahmen (einprogrammierte Abschaltzeiten, schallreduzierter Betrieb) im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne des UVPG kommt. Durch den Rückbau einer WEA in unmittelbarer Nachbarschaft der beantragten Anlage wird ein Teil der Auswirkungen kompensiert.

Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Dieser ist nicht relevant.

Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Auswirkungen ergeben sich vor allem in Bezug auf den Landschaftsschutz und den Artenschutz. Aufgrund der vorgefundenen überwiegend mäßigen Qualität, der überwiegend hohen Belastbarkeit sowie der Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Minderung möglicher Auswirkungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne des UVPG nicht zu besorgen.

Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen werden voraussichtlich wie beschrieben eintreten; gleiches gilt für deren Vermeidung und Minderung.

Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die WEA eine Laufzeit von 20 bis 30 Jahren erreichen wird. Die WEA kann danach vollständig zurückgebaut werden. Eine besondere Umweltbelastung ist im Zuge eines Rückbaus nicht zu erwarten. Es wird insbesondere kein belasteter Altstandort verbleiben. Das zurückgebaute Material stellt ebenfalls keine besonderen Anforderungen an die Entsorgung. Die durch Bau und Betrieb der WEA erfolgten Beeinträchtigungen haben nach einem Rückbau überwiegend keinen Bestand mehr. Schäden im unmittelbaren Baubereich sind allerdings nur bedingt reversibel (Eingriff in den gewachsenen Boden). Durch Bürgschaft zugunsten des Märkischen Kreises würde der Rückbau im Falle einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA finanziell abgesichert.

Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die Anlage ersetzt eine in der Windfarm bestehende Anlage. Somit ist der zusätzliche Beitrag durch die in den Abmessungen größere Anlage nicht erheblich.

Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Betriebseinschränkungen in Bezug auf artenschutzfachliche Anforderungen und immissionsschutzfachliche Anforderungen sind erforderlich. Hier sind entsprechende Abschaltzeiten in der Genehmigung verbindlich festzulegen. Die Qualität des betroffenen Raumes für Tiere wurde als „hoch“ bewertet, wird aber durch die entsprechenden Betriebseinschränkungen nicht abgewertet.

Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Nach der Landschaftsbildbewertung des LANUV ist der Anlagenstandort mit der Wertstufe „mittel“ bewertet, grenzt allerdings an einen Landschaftsraum, der mit der Wertstufe „sehr hoch“ bewertet wurde. Der Landschaftsraum im unmittelbaren Umfeld der beantragten WEA zeichnet sich fast ausschließlich durch eine forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung aus. Nördlich, westlich und südlich der geplanten WEA befinden sich in

Entfernungen von < 1 km zur geplanten WEA fünf weitere im Rahmen der Windfarm zu berücksichtigende Anlagen in Betrieb. Die Windenergieanlagen befinden sich im Nahbereich der Bundesautobahn A 45, welche ebenfalls als Vorbelastung zu werten ist. In dieser Konstellation ist eine einzelne WEA im Hinblick auf das Landschaftsbild nur mit geringen Beeinträchtigungen verbunden, weil auch zeitparallel der Rückbau einer alten WEA im engen räumlichen Zusammenhang stattfinden wird. Landschaftlich höherwertige Bereiche finden sich angrenzend zu den bestehenden Windenergieanlagen, so dass von der beantragten WEA - insbesondere da für sie eine Anlage zurückgebaut wird – keine nennenswerten, schon gar keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwartet sind.

Bezüglich der Artenschutzbelange werden im Verlauf eines Genehmigungsverfahrens Maßnahmen vorgeschrieben, die geeignet und ausreichend sind, um erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden. Entsprechende Nebenbestimmungen werden formuliert.

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale der geplanten Anlage und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens wird unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

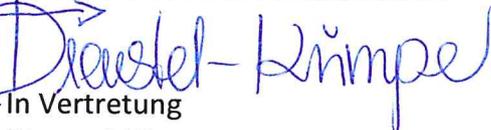
Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 27.01.2022

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde

 Dienstel-Kümper

In Vertretung

Dienstel-Kümper



Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Nordwestlich Schlader Weg“

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 26.01.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Nordwestlich Schlader Weg“ der Stadt Neuenrade gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353) und gem. §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Plananlass ist die Verkleinerung einer bisher im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche von 1.190 m², die bezogen auf die Vorgaben des Spielplatzbedarfsplanes der Stadt Neuenrade deutlich überdimensioniert ist. Diese soll einer Nutzung für einen Bolzplatz (500 m²) und als Bauland zugeführt werden.

Das Plangebiet beinhaltet das Grundstück Gemarkung Küntrop, Flur 3, Flurstück 962 und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Nordwestlich Schlader Weg“ in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort die 1. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 42 (Bauamt) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Nordwestlich Schlader Weg“, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 27.01.2022

gez.

Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese Öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abgerufen werden.



27.01.2022

Bekanntmachung **der Stadt Meinerzhagen**

Am 07.02.2022, 17:00 Uhr, findet im Otto-Fuchs-Saal der Stadthalle, Otto-Fuchs-Platz 1, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Bitte beachten Sie die aktuellen Regelungen der Coronaschutzverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Es gilt zurzeit die sogenannte 3-G-Regel. Daher bitte ich Sie, einen entsprechenden Nachweis (geimpft, genesen, getestet) zur Sitzung mitzubringen und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin vor Beginn der Sitzung vorzulegen. Während der Sitzung besteht Maskenpflicht.

P r o g r a m m

A) Stunde der Öffentlichkeit

B) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 8 vom 04.10.2021
2. Sitzungsniederschrift Nr. 9 vom 29.11.2021
3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.01.2022
hier: Erstellung eines Verkehrskonzeptes
4. Änderung des Stellenplanes 2022
5. Satzung über die Ehrung verdienter Frauen und Männer der Stadt Meinerzhagen
6. Errichtung eines muslimischen Friedhofs in Meinerzhagen
7. Fortführung des LEADER-Förderprogramms
8. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen
9. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meinerzhagen
10. Bekanntgaben und Anfragen

C) Stunde der Öffentlichkeit

D) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

11. Sitzungsniederschrift Nr. 8 vom 04.10.2021
12. Sitzungsniederschrift Nr. 9 vom 29.11.2021
13. Verleihung Ehrenmedaille
14. Grundstücksvertrag im Bereich Eisenweg
15. Grundstückskaufvertrag im Bereich Werner-Battenfeld-Straße
16. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 27.01.2022

gez.
Nesselrath

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 168 „Industriegebiet Sümmern – Rombrock/Süd“

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 14.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 168 4. Änderung „Industriegebiet Sümmern-Rombrock/Süd“ wird gem. § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.August 2020 (BGBl. I S. 1728) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 28.01.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung -, Einsicht genommen werden. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW, ist das Rathaus nur beschränkt begehbar, wir bitten Sie, sich telefonisch anzumelden, damit wir Ihren Zutritt gewährleisten können.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen.

Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

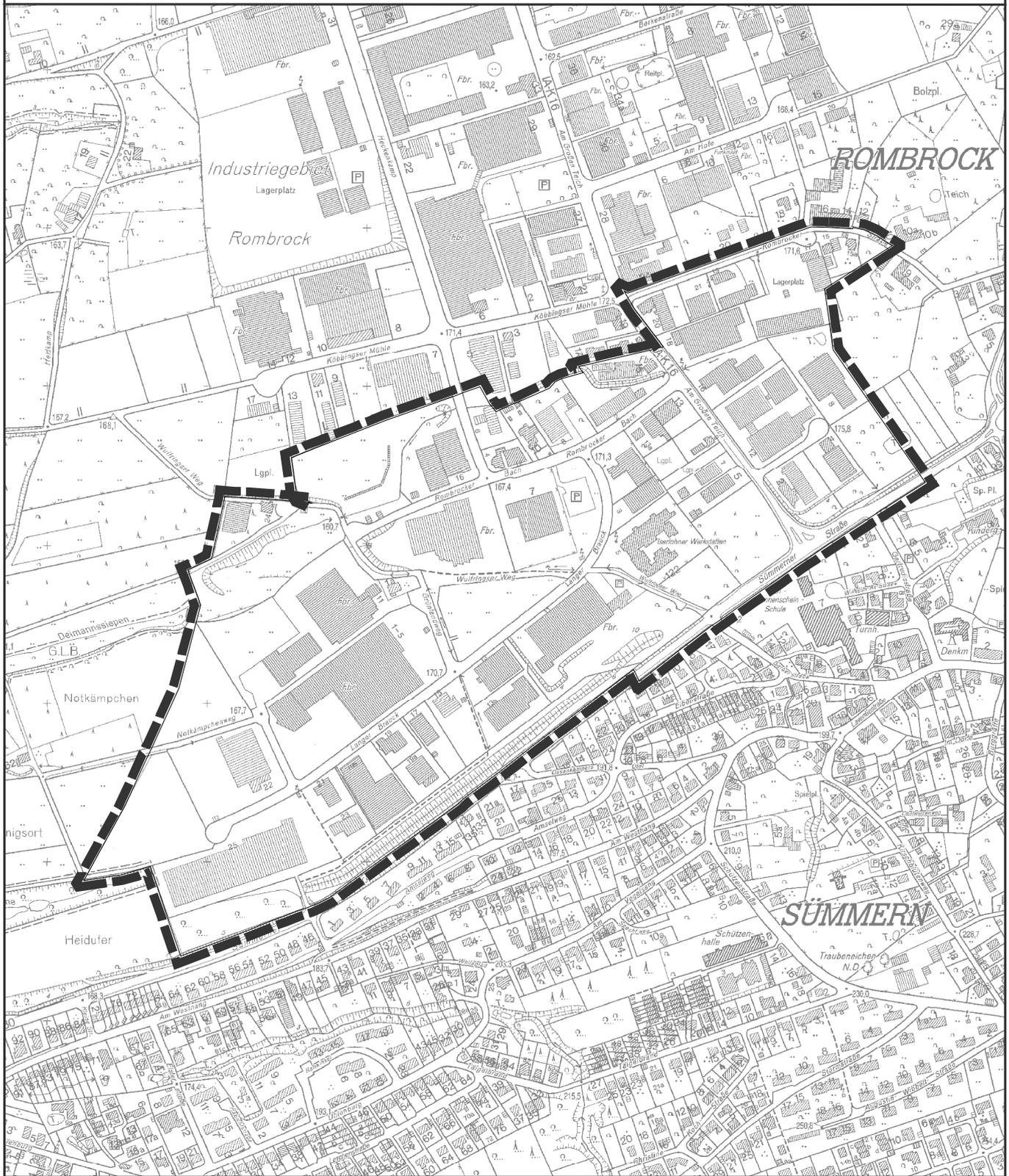
Iserlohn, den 31.01.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 168

Industriegebiet Sümmer-Rombrock / Süd

4. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes **— — — — —**

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 417 „Letmathe – Gennaer Straße“

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 14.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 417 „Letmathe – Gennaer Straße“ wird gem. § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 28.01.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12 - Bereich Städtebau/ Abteilung Städtebauliche Planung -, Einsicht genommen werden. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne**

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW, ist das Rathaus nur beschränkt begehbar, wir bitten Sie, sich telefonisch anzumelden, damit wir Ihren Zutritt gewährleisten können.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen.

Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

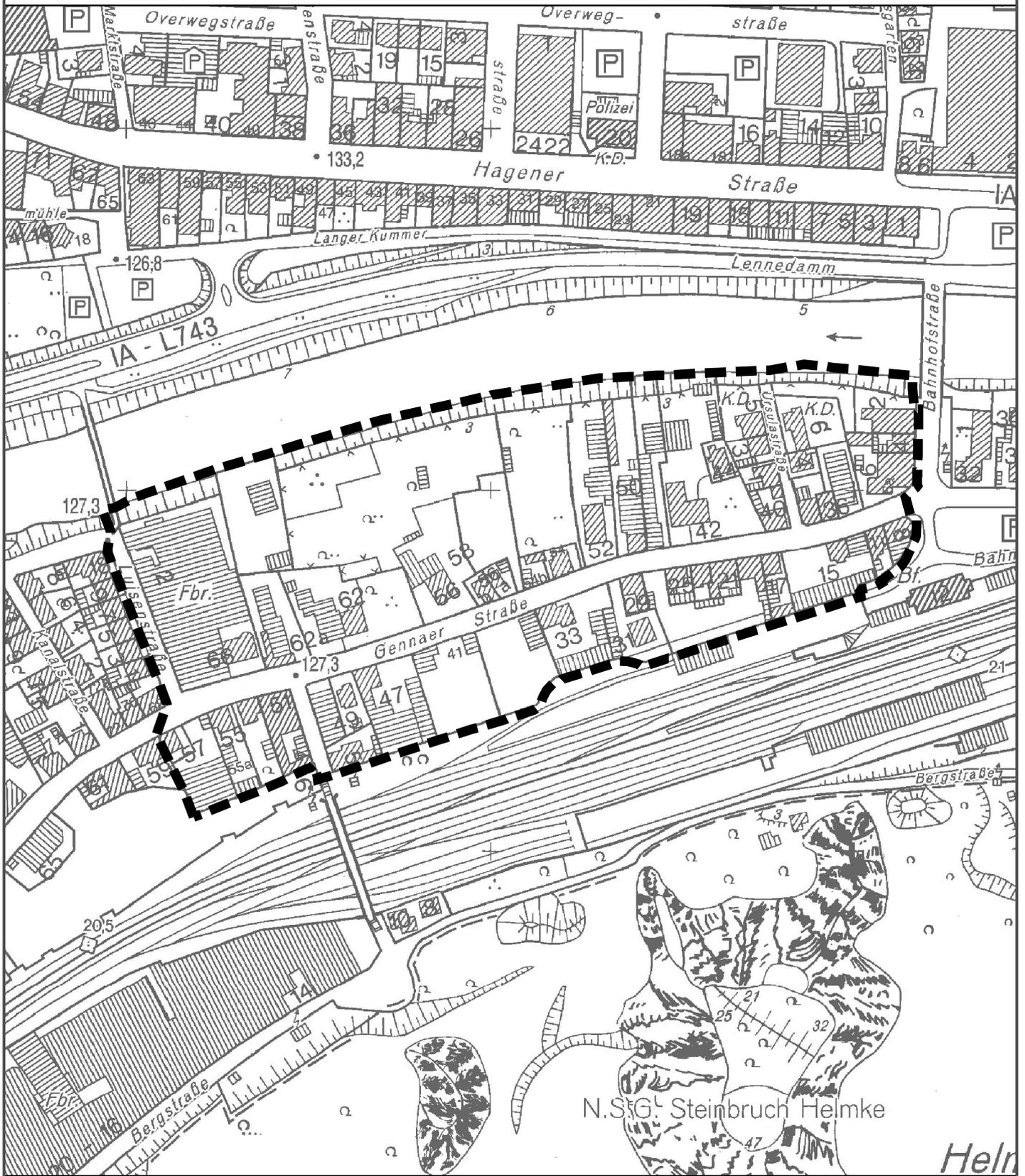
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 31.01.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 417 "Letmathe - Gennaer Straße"



Abgrenzung des Plangebietes ■■■■■■■■■■

**Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und
Mahnung an fällig gewordene Zahlungen**

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Februar 2022 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 31. Januar 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

**Wahl eines Schiedsmanns für den Bezirk
Oestertal und den Stadtbezirk Südost
Wahl eines stellvertretenden Schiedsmanns für
den Bezirk Stadtgebiet Südost
und den Bezirk Elsetal**

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 einstimmig Herrn Volker Johannes, wh. Mühlhoff 14 in 58840 Plettenberg, jeweils mit Wirkung vom 01.01.2022 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Schiedsmann für den Bezirk Oestertal, zum neuen Schiedsmann für den Bezirk Stadtgebiet Südost und erneut zum stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk Elsetal gewählt.

Dazu wählte der Rat einstimmig Herrn Matthias Schröder, wh. Gerrin 1 in 58840 Plettenberg, mit Wirkung vom 01.01.2022 für die Dauer von fünf Jahren zum stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk Stadtgebiet Südost.

Der Direktor des Amtsgerichts Plettenberg hat die Wahlen bestätigt.

Plettenberg, den 28.01.2022

Der Bürgermeister

gez.

-Schulte-



Bekanntmachung

8. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 08.02.2022, 17:00 Uhr, findet im Pädagogischen Zentrum der Gesamtschule Kierspe, Otto-Ruhe-Straße 2-4, 58566 Kierspe, die 8. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Wichtige Hinweise aufgrund der Coronapandemie:

Es gilt die „3G-Regel“: Anwesende müssen genesen, geimpft oder getestet sein (negativer PCR-Test oder Antigen-Schnelltest, maximal 24 Stunden alt).

Es besteht die Verpflichtung, bei Einlass und während der Sitzung mindestens eine medizinische Maske zu tragen und den Nachweis über die Einhaltung der 3G-Regel vorzulegen.

Aufgrund der Überprüfung der 3G-Regelungen werden Besucher*innen gebeten, sich vor der Sitzung unter der Telefonnummer 02359/661-117 anzumelden.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- | | | |
|--------|--|--------|
| 1.1. | Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde | |
| 1.2. | Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen | |
| 1.3. | Antrag der SPD-Fraktion, eingegangen am 24.01.2022;
Änderung der Sportförderrichtlinien der Stadt Kierspe | 214/11 |
| 1.4. | Änderung der Zuständigkeitsordnung für Rat und Ausschüsse | 203/11 |
| 1.5. | Ermächtigungsübertragung 2021 gem. § 22 Abs. 1, 2 und 3 KomHVO | 206/11 |
| 1.6. | Jahresabschluss 2020 der Grundstücks- und Gewerbeentwicklung Kierspe GmbH | 207/11 |
| 1.7. | Flurbereinigung Marienheide;
Änderung der Gemeindegrenze | 215/11 |
| 1.8. | Mitteilungen | |
| 1.8.1. | Beschilderung Antlenberg/Verbindungsstraße Rhinschen-Schmidthausen | 34/11 |
| 1.8.2. | Bäderbetrieb Kierspe GmbH
Gesellschafterversammlung | 37/11 |
| 1.9. | Anfragen | |
| 1.10. | Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde | |

2. Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|------|--|--|
| 2.1. | Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen | |
| 2.2. | Grundstücksangelegenheiten | |
| 2.3. | Mitteilungen | |
| 2.4. | Anfragen | |
| 2.5. | Aufhebung der Schweigepflicht | |

Kierspe, 25.01.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Medizinisches
Versorgungszentrum
Neuenrade - AöR

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 10. Februar 2022 um 18:00 Uhr,
findet

im Saal des Hotels Kaisergarten, Hinterm Wall 15, 58809 Neuenrade eine Sitzung
des Verwaltungsrates des MVZ Neuenrade statt.

Beim Besuch der Gremiensitzungen der Stadt Neuenrade sind die aktuellen Regelungen der Coronaschutzverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten. Es gilt zur Zeit die sogenannte 3-G-Regel. Alle Sitzungsteilnehmer und Besucher werden gebeten, einen entsprechenden Nachweis (geimpft, genesen, getestet) zur Sitzung mitzubringen und vor Beginn der Sitzung vorzulegen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 30.06.2021
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 30.06.2021
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Halbjahresbericht für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.06.2021
7. Wirtschaftsplan 2022
8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

9. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 30.06.2021
10. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 30.06.2021
11. Anträge zur Tagesordnung

12. Anfragen und Mitteilungen
13. Personalangelegenheiten
14. Auftragsvergabe

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 28.01.2022

gez.

Antonius Wiesemann
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.454, ber. S.509 und 1999 S.70), in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

**Frau Marion Christophery,
Am Schürenbusch 21, 58638 Iserlohn,**

welche auf Platz 3 der Reserveliste der CDU Fraktion steht, Mitglied der Vertretung der Stadt Iserlohn geworden ist, da Herr Michael Schmitt, Görrestr. 27, 58636 Iserlohn seinen Verzicht auf die Mitgliedschaft in der Vertretung der Stadt Iserlohn mit Wirkung ab 01.01.2022 erklärt hat.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit und Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Iserlohn, 25.01.2022

Stadt Iserlohn
Der Wahlleiter

Joithe

Allgemeinverfügung über die Umbenennung der Straße „Südholz“ im Ortsteil Kalthof

Aufgrund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über den Aufbau und der Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) hat die Stadt Iserlohn in Ausführung des Ratsbeschlusses vom 21.03.2017 heute folgende Allgemeinverfügung gem. § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21. Dezember 1976 (GV NW S. 438) in der geltenden Fassung erlassen.

Die vom Pläskens Kamp zu den Häusern Südholz 4 und 6 führende Zuwegung wird umbenannt in Pläskens Kamp.

Begründung:

Durch das Planvorhaben „Pläskens Kamp“ wurde die Privatstraße „Südholz“ unterbrochen. Der Weg, welcher die Zufahrt zu den Häusern mit den Nummer 4 und 6 darstellte, wurde durch die Neuerschließung des Baugebiets teilweise überbaut. Eine logische und eindeutige Zuwegung zu den in Rede stehenden Häusern aus Richtung Leckinger Straße ist nicht mehr möglich.

Aufgrund dessen kam es während eines Rettungsdiensteinsatzes zu dem Problem, dass der Fahrer des Rettungswagens die Zuwegung zu den Häusern Südholz 4 und 6 nur mit großer Verzögerung finden konnte.

Durch die Umbenennung soll die Gefahr künftig ausgeschlossen werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung wird nach Unanfechtbarkeit verbindlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klagefrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten des Klagenden versäumt werden sollt, so würde dessen Verschulden dem Klagenden zugerechnet werden.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Iserlohn, den 14.01.2022
STADT ISERLOHN

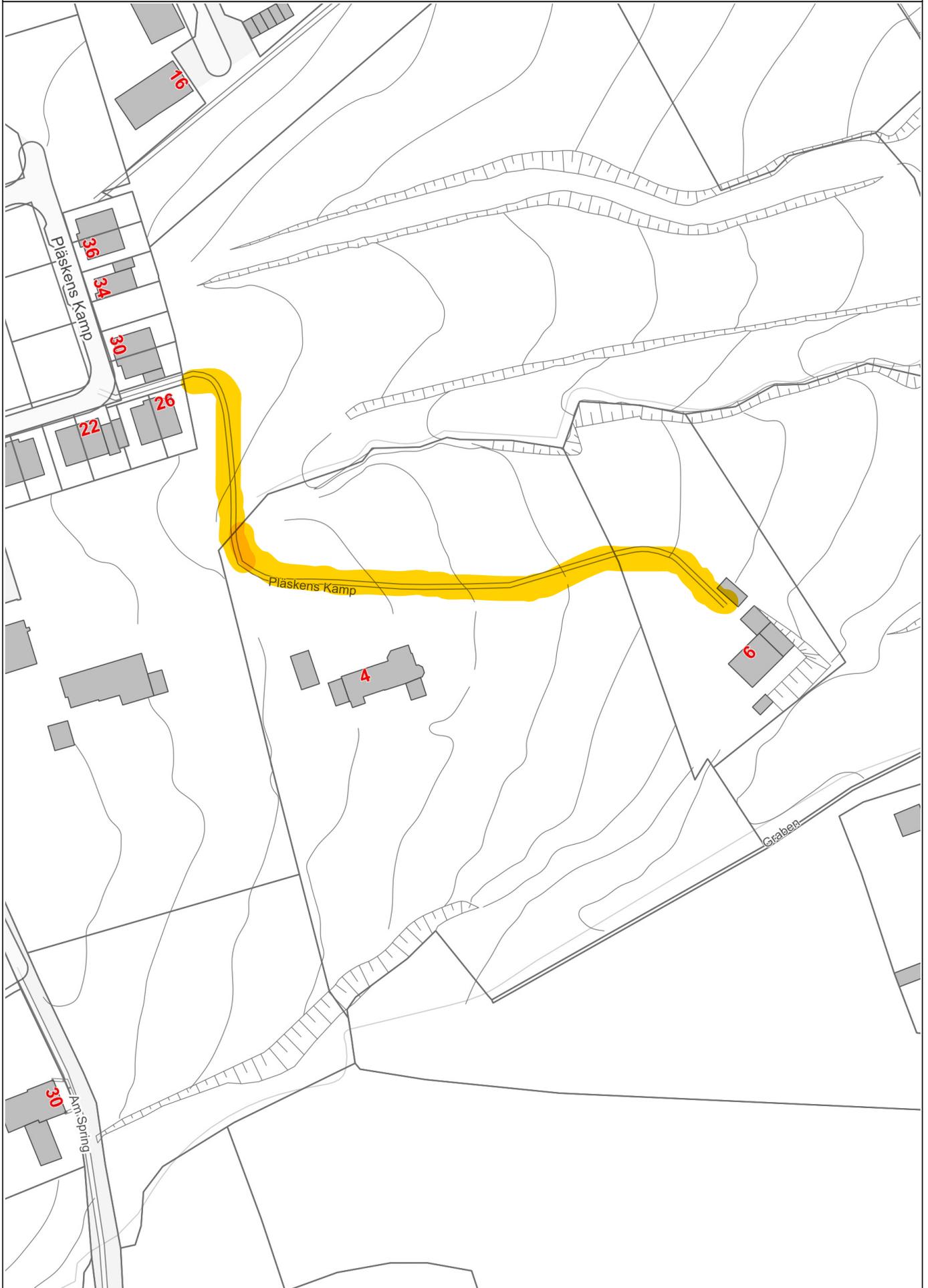
Joithe
Bürgermeister



Kartenauszug - GEOPORTAL@Iserlohn

Maßstab ca. 1 : 1487 Datum: 27.01.2022

Die dargestellten Sachverhalte wurden nicht auf ihre Richtigkeit und Aktualität geprüft.



**Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn
Dienstag, 08.02.2022 17 Uhr
Matthias-Grothe-Halle, Alexander-Pfänder-Weg
8. 58636 Iserlohn**

T a g e s o r d n u n g :

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
- 3 Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
- 4 Gleichstellungsplan
DS10/0966
- 5 Anpassung der Verwaltungsgebühren im Personenstandswesen
DS10/0927
- 6 Satzung zur 7. Änderung der Parkgebührenordnung;
Bezug: DS10/0586 vom 09.06.2021
DS10/0931
- 7 "Tag des Blaulichts" an Iserlohner Schulen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 20.01.2022
- 8 Grundfinanzierung LEADER Region Lenneschiene 2023-2027;
Bezug zu DS10/0259
DS10/0919
- 9 Beantragung weiterer Mittel aus dem Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte und Zentren
DS10/0973
- 10 Spende von Luftstromdesinfektionsständer für die Grundschulen in Letmathe
DS10/0972
- 11 Einbau von Corona-gerechten stationären raumluftechnischen Anlagen im Gymnasium Letmathe
DS10/0978
- 12 Antrags- und Anfragecontrolling Rat der Stadt
DS10/0970
- 13 Beschlusscontrolling Rat der Stadt
DS10/0971
- 14 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 15 Beantwortung von Anfragen
- 16 Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

- 17 Auftragsvergabe – Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- 18 Auftragsvergabe
- 19 Auftragsvergabe
- 20 Auftragsvergabe
- 21 Auftragsvergabe
- 22 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 23 Beantwortung von Anfragen
- 24 Anfragen
- 25 Beschlussfassung über die Geheimhaltung

Im Rahmen der mir gem. § 51 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW obliegenden Ausübung des Ordnungsrechtes in der Sitzung des oben genannten Gremiums, ordne ich hiermit an, dass für die Teilnahme an dieser Sitzung der Nachweis einer Immunisierung (geimpft oder genesen) oder einer Testung -im Sinne der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung NRW- erforderlich ist. Diese Anordnung dient dem legitimen Zweck, die an der Sitzung Teilnehmenden vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus bestmöglich zu schützen.

Iserlohn, 29.01.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3702056387

ist von den Gläubigern der Einlage als abhanden gekommen gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, ihre Ansprüche
innerhalb von drei Monaten
bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer
anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 25.01.2022

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand



Dietmar Tacke



Jörg Kötter

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.